

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/022/2009

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Frau Karin Brechtelsbauer	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Karin Brechtelsbauer

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	15.12.2009	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	18.12.2009	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- § 21 Abs. 3 Nr. 3.7 der Geschäftsordnung des Stadtrates erhält folgende Fassung:
„Festsetzung des allgemeinen Dienstbeginns und Vorverlagerung des allgemeinen Dienstbeginns nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 LbV;“
- In § 31 Abs. 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „Mitteilung an die Presse zur“ gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schwabach ist an zwei Stellen (§ 21 und § 31) zu ändern, da das Bayerische Beamtengesetz keine Anstellung mehr vorsieht und ab 16. Januar 2010 das Amtsblatt der Stadt Schwabach nicht mehr im Schwabacher Tagblatt veröffentlicht wird.

II. Änderung des § 21 Abs.3 Nr. 3.7

Im Rahmen der Delegation von Befugnissen der obersten Dienstbehörde = Stadtrat im Beamtenrecht wurde in § 21 Abs. 3 Nr. 3.7 die Regelung getroffen, dass der Oberbürgermeister für die Anstellung von Beamten / Beamtinnen bis BesGr. A 14 zuständig ist, soweit nicht eine Einzelfallentscheidung vorbehalten bzw. eine Verkürzung der Probezeit beantragt wurde.

Mit Neuregelung des Beamtenrechts zum 01.04.2009 ist das Rechtsinstitut der Anstellung (erste Verleihung eines Amtes) ersatzlos weggefallen. Zukünftig wird sofort bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt im statusrechtlichen Sinn verliehen. Beförderungswartezeiten beginnen nicht mehr ab der Anstellung, sondern grundsätzlich ab der Lebenszeitverbeamtung (= allgemeiner Dienstzeitbeginn). Um einen Ausgleich für z.B. Erziehungszeiten oder Wehr-/Zivildienstzeiten zu schaffen, hat der Gesetzgeber die Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeitbeginns in § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 LbV vorgesehen.

Diese Entscheidungskompetenz wird auf den Oberbürgermeister delegiert. Die Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach § 12 Abs. 3 Satz 4 und 5 LbV obliegt dem Personal- und Organisationsausschuss durch die allgemeine Delegation der Aufgaben der obersten Dienstbehörde auf den beschließenden Ausschuss.

III. Änderung des § 31 Abs. 1

§ 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung sieht vor, dass die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnungen im Amtsblatt der Stadt Schwabach und damit im Schwabacher Tagblatt veröffentlicht werden. Das Amtsblatt der Stadt Schwabach wird ab 16. Januar 2010 nicht mehr im Schwabacher Tagblatt veröffentlicht. Es erfolgt stattdessen die Veröffentlichung des Amtsblattes im Internet, durch Anschlag an allen Amtstafeln der Verwaltungsgebäude und durch Postversand bzw. per Mail als pdf.Datei.

Da das Amtsblatt ab 16. Januar 2010 nicht mehr in der örtlichen Presse erscheinen wird, muss in der Geschäftsordnung in § 31 Abs. 1 der Bezug auf die Mitteilung an die Presse gestrichen werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnungen erfolgt weiterhin im Amtsblatt der Stadt Schwabach. In der neuen Stadtzeitung „stadtblick“ wird ohne Angabe der Tagesordnungspunkte weiterhin auf die Sitzungstermine des Stadtrates und der Ausschüsse hingewiesen.